
NÜRNBERGER Garantiefonds

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement

Ausgabe April 2018

Inhalt

Verkaufsprospekt (Besonderer Teil)	3
Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil)	9
Verwaltungsreglement (Allgemeiner Teil)	32
Verwaltungsreglement (Besonderer Teil)	50
Ihre Partner	55
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	56

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil umfasst insbesondere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen sowie allgemeine Anlagerichtlinien, die gleichlautend für eine Vielzahl anderer von Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verwalteten Investmentfonds gelten. Der besondere Teil enthält insbesondere die fondsspezifischen Angaben und die konkrete Anlagepolitik des Fonds.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist zusätzlich ein Halbjahresbericht maßgeblich. Die genannten Unterlagen werden gegenwärtigen und potentiellen Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Kurzdarstellung des NÜRNBERGER Garantiefonds ist in Form des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (KII) verfügbar. Die KII wird dem Anleger vor Zeichnung der Anteile kostenlos zur Verfügung gestellt.

Andere als in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, in den wesentlichen Informationen für die Anleger (KII) sowie in den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den vorgenannten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Anteilerwerbers.

Verkaufsprospekt (Besonderer Teil)

NÜRNBERGER Garantiefonds (nachfolgend der „Fonds“)

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines stetigen Kapitalzuwachses.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen in Aktien in- und ausländischer Emittenten und festverzinslichen Wertpapieren in einer bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Gewichtung angelegt. Des Weiteren wird eine Teilabsicherung, die formal garantiert wird, zu jährlich festgelegten Zeitpunkten für das eingesetzte Kapital vorgenommen.

In besonderen Marktsituationen kann die Verwaltungsgesellschaft die Gewichtung anpassen, sofern dies im Interesse der Anteilhaber geboten erscheint. Eine Anpassung wird nach gewissen Regeln vorgenommen, die zusichern, jeweils zum Ende einer Sicherungsperiode eine Sicherung des Anteilwertes vorzunehmen.

Ferner wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Anteilen an Investmentfonds (OGAW oder OGA) gemäß Artikel 4 Nr. 2 e) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements angelegt. Als Zielfonds kommen Aktienfonds, gemischte Wertpapierfonds, Rentenfonds, geldmarktnahe Fonds oder Geldmarktfonds sowie *Exchange Traded Funds* in Betracht.

Zusätzlich kann der Fonds Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipationsscheine, Optionsscheine sowie weitere, in Wertpapiere verbriefte Finanzinstrumente erwerben.

Zur Absicherung sowie zur Anlage und effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement darf nicht höher als das Netto-Fondsvermögen sein.

Zur Absicherung des Fondsvermögens ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, derivative Finanzinstrumente zur Zins-, Kredit- und/oder Währungssteuerung einzusetzen. Anlagen sind in jeder Währung möglich, die gegenüber der Fondswährung größtenteils währungskursgesichert werden, sofern diese nicht auf die Fondswährung lauten.

Abweichend von der vorbeschriebenen Anlagepolitik kann das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung auch bis zur vollständigen Höhe in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder in andere kündbare Einlagen angelegt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies in bestimmten Marktphasen als für die Anteilhaber vorteilhaft erachtet.

Dem Fonds ist es nicht erlaubt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie z.B. Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps zu tätigen.

Sollte künftig Gebrauch von Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemacht werden, wird vorliegender Verkaufsprospekt entsprechend abgeändert, um jeglichen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des CSSF-Rundschreibens 14/592 betreffend börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen, der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung), zu entsprechen.

Die Garantie und der Garantiegeber

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London („der **Garantiegeber**“) garantiert, dass der Nettoinventarwert pro Anteil zum Ende der Sicherungsperiode nicht unter den Garantiebtrag pro Anteil fällt. Der Garantiebtrag pro Anteil entspricht dem Produkt des Garantielevels in Höhe von 80% multipliziert mit dem jeweils höheren Betrag von entweder (i) dem Nettoinventarwert pro Anteil, welcher am letzten Bewertungstag des Jahres berechnet wurde, das der Sicherungsperiode vorangeht oder (ii) dem höchsten Nettoinventarwert pro Anteil, welcher an dem letzten Bewertungstag der jeweiligen Kalendermonate der laufenden Sicherungsperiode berechnet wurde.

Die Garantie, dass der Nettoinventarwert pro Anteil mindestens dem Garantiebtrag pro Anteil am Ende einer Sicherungsperiode entspricht, wird der Garantiegeber aus eigenen Mitteln sicherstellen und gegebenenfalls notwendige Einzahlungen in das Fondsvermögen leisten. Insoweit trägt der Fonds das Ausfallrisiko des Garantiegebers.

Der Garantiebtrag pro Anteil wird an den monatlichen oder dem jährlichen Stichtag(en) ermittelt.

Zur Sicherstellung der Garantie haben die Verwaltungsgesellschaft, der Investment Manager und der Garantiegeber einen Garantievertrag zugunsten des Fondsvermögens geschlossen. Der Garantiegeber erhält auf Grundlage dieses Vertrages eine Garantieprovision, welche aus dem Fondsvermögen bezahlt wird.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Garantievertrag kann mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende der Sicherungsperiode gekündigt werden. Sollte der Garantiegeber eine Änderung der Garantieprovision verlangen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nicht akzeptiert wird, kann dieser Vertrag mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Sicherungsperiode gekündigt werden. Als Änderung der Garantieprovision gilt jedes Änderungsgesuch des Garantiegebers im Hinblick auf die Höhe der Garantieprovision, den Berechnungszeitraum für die Garantieprovision, sowie die Zahlungstermine für die Garantieprovision.

Bei Eintritt eines Zahlungsverzugs, einer wesentlichen Vertragsverletzung, eines Kontrollwechsels, eines Verstoßes gegen die Informationspflichten, Verletzung der Anlagepolitik bzw. der Allokationsregeln, einem nicht vertragsgemäßen Austausch eines relevanten Dienstleisters des Fonds, der Liquidation des Fonds, einer Rechtsstreitigkeit, einer Fondsstruktur bezogenen Änderung, einer unerlaubten Änderung der Gründungsdokumente, einer Restrukturierung oder Enteignung des Fondsvermögens, einer gesetzlichen Änderung, die die Einhaltung der Anlagepolitik oder der Allokationsregeln unmöglich macht, die eine Auswirkung auf den Nettoinventarwert pro Anteil hat oder die die Dienstleistung betreffenden Kosten wesentlich erhöht, kann der Garantievertrag gekündigt werden.

Sollte ein Anteilinhaber im Laufe der Sicherungsperiode zu einem Nettoinventarwert pro Anteil zeichnen wollen, der unter dem wie vorbeschrieben Garantiebtrag pro Anteil liegt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilszeichnung zurückweisen.

Detaillierte Informationen zu der Garantie sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen des Fonds erhältlich, sowie den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds zu entnehmen.

Was Sie über den Fonds sonst noch wissen sollten:

ISIN-Code:	LU0282180107
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A0MJTV
Gründung:	24. Januar 2007
Zeichnungs- und Anteil-erstaussgabetag:	24. Januar 2007
Ausgabeaufschlag:	bis zu 4 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,5 % p.a. des Netto-Fondsvermögens,
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,15 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. Mehrwertsteuer)
Anteilscheine:	Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Sicherungsperiode:	1. Januar bis 31. Dezember.
Monatlicher Stichtag:	Der letzte Bewertungstag eines Monats.
Jährlicher Stichtag:	Der letzte Bewertungstag eines Geschäftsjahres
Ausschüttungspolitik:	Die Erträge des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert, d.h. automatisch im Fondsvermögen wieder angelegt.
Risikoprofil:	Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs vorwiegend aus der Realisierung von Marktchancen. Vor diesem Hintergrund kann sich eine erhöhte Schwankungsbreite des Anteilwertes insbesondere aus Kursveränderungen an den Aktien-, Renten-, Devisen- sowie Derivatemärkten ergeben.
Profil des Anlegerkreises:	Der Fonds eignet sich besonders für den risikobewußten Investor mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont, der zeitweilig moderate Verluste verkraften kann.
Wertentwicklung:	Angaben zur Wertentwicklung enthalten die KII sowie die Jahres- und Halbjahresberichte.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer fixen Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5 % p.a. unterliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Zielfonds möglicherweise auch zusätzlich einer leistungsabhängigen Vergütung unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der Hauck & Aufhäuser Gruppe verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen in Einzelfällen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der Hauck & Aufhäuser Gruppe verbunden sind, der Fall sein kann. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Fond

Der NÜRNBERGER Garantiefonds ist ein Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010 und wurde als rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("*fonds commun de placement*") auf unbestimmte Zeit errichtet und ist im Handelsregister unter der Nummer K1376 eingetragen.

Der Fonds wird von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. nach luxemburgischem Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften der Hauck & Aufhäuser Gruppe mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements des Fonds beim Handelsregister in Luxemburg wurde am 1. März 2018 veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht auch eine KII, die wesentliche Informationen zu den wesentlichen Merkmalen des Fonds enthält. Die KII ist den potentiellen Anlegern und den Anteilhabern bereit zu stellen und soll sie in die Lage versetzen, Art und Risiken des Fonds zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Die KII enthält Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen:

- Identität des Fonds;
- Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie des Fonds;
- Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder ggfs. Wertentwicklungs-szenarien;
- Kosten und Gebühren und
- Risiko-/Renditeprofil des Fonds, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den Fonds verbundenen Risiken und entsprechende Warnhinweise.

Der Verkaufsprospekt und die KII werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die jeweils jüngste Ausgabe kann bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen angefragt werden.

Der Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Deutsche Asset Management International GmbH als Investment Manager für den Fonds bestellt.

In dieser Eigenschaft erbringt der Investment Manager Dienstleistungen der Portfolioverwaltung und der Anlage oder Wiederanlage von Vermögenswerten des Fonds auf völlig diskretionärer Basis. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Vergütung des Investment Managers.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere den Rundschreiben 11/512 und 14/59214/592 der CSSF. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.

Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Als Referenzportfolio wird der Index EURO STOXX 50 zu 80 % und der Index IBOXX Overall zu 20 % herangezogen. Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung von bis zu 200 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer höheren Marktvolatilität, erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil)

Begriffsbestimmungen:

"Anteil":	Ein Anteil an dem Fonds bzw. einem Teilfonds.
"Anteilinhaber":	Der Inhaber eines/mehrerer Anteils/Anteile.
"Anteilwert":	Entspricht der Begriffsbestimmung von <i>Nettoinventarwert pro Anteil</i> .
"Bewertungstag":	Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, Frankfurt/Main und Düsseldorf.
"CSSF":	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg beauftragt sind.
"Derivat":	Ein abgeleitetes Finanzinstrument, d.h. insbesondere Optionen und <i>Futures</i> sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, das an einer Börse oder einem Geregelten Markt gehandelt wird.
„Drittstaat“:	Jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums ist.
"Feeder Fonds":	Ein OGAW, der genehmigt wurde und mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder Teilfonds davon anlegt (d.h. den Master Fonds).
"Fondsvermögen":	Die im Sinne des Gesetzes von 2010 zulässigen Vermögenswerte des Fonds bzw. Teilfonds.
"Fondswährung":	Die Währung, in der der Fonds bzw. jeweilige Teilfonds gehalten wird, wie im besonderen Teil des Verwaltungsreglements angegeben.
"Geldmarktinstrumente":	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
"Geregelter Markt":	Jeder Markt, der entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen), reguliert ist.

"Gesetz von 1915":	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.
"Gesetz von 2010":	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.
„Hauptzahlstelle“:	Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A., als Hauptzahlstelle tätig.
"KII":	„Key Investor Information“- ein Dokument, das für den Anleger wesentliche Informationen über den Fonds enthält.
"Master Fonds":	Ein OGAW oder ein Teilfonds davon, in den ein oder mehrere Feeder Fonds mindestens 85% ihres Vermögens anlegen.
"Mémorial":	Das Mémorial C, <i>Recueil des Sociétés et Associations</i> , ein Amtsblatt im Großherzogtum Luxemburg.
"Netto-Fondsvermögen":	Das Vermögen des Fonds bzw. Teilfonds abzüglich der dem Fonds bzw. Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
"Nettoinventarwert":	Der Nettoinventarwert ist die Summe der sich im Fonds bzw. im jeweiligen Teilfonds im Umlauf befindlichen Anteile.
"Nettoinventarwert pro Anteil":	Der Wert eines Anteils, ausgedrückt in der Fondswährung und festgelegt im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 7 des Verwaltungsreglements (Allgemeiner Teil).
"OECD":	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die weltweit Länder vereinigt, die sich zu Demokratie und Marktwirtschaft bekennen.
"OGA":	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
"OGAW":	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW Richtlinie unterliegt.
"OGAW Richtlinie":	Die Europäische Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„OGAW Verordnung“:	Die delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
"OTC-Derivat":	Ein abgeleitetes Finanzinstrument, das nicht an einer Börse oder einem Geregelten Markt gehandelt wird.
"RESA":	Das <i>Recueil Électronique des Sociétés et Associations</i> , das Amtsblatt im Großherzogtum Luxemburg.
"Sektion":	Eine Sektion im Verkaufsprospekt bzw. dem Verwaltungsreglement.
"Teilfonds":	Ein separates Portfolio von Vermögensgegenständen, welches eine spezielle Anlagepolitik verfolgt und auf das gesonderte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anfallen. Auf die Vermögensgegenstände kann ausschließlich zurückgegriffen werden, um die Rechte der Anteilhaber in Bezug auf den Teilfonds und die Rechte der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung, Verwaltung und Liquidation des Teilfonds entstehen.
„VaR“:	<i>Value at risk</i> , ein Risikomessverfahren.
"Verkaufsprospekt":	Der Verkaufsprospekt des Fonds.
"Verwahrstelle":	Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A. , als Verwahrstelle tätig.
"Verwaltungsgesellschaft":	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., als Verwaltungsgesellschaft tätig.
"Verwaltungsreglement":	Das Verwaltungsreglement des Fonds.
"Wertpapiere":	Wie in Artikel 1 Nr. 34 des Gesetz von 2010 angegeben, d.h.: Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel, alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, soweit sie nicht Techniken und Instrumente im Sinne von Nr. 7 dieses Artikels sind.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., eine *Société anonyme* (Aktiengesellschaft) luxemburgischen Rechts, wurde am 27. September 1988 als Oppenheim Investment Management International S.A. gegründet. Nach entsprechender Verschmelzung mit Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., Rechtsformänderung und Umbenennung vom 28 Februar 2018, wurde ihre Satzung geändert, welche beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist in Munsbach.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Hauptverwaltung für den Fonds in Luxemburg wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zufließenden Mittel gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds bzw. der Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Anteilinhaber des verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit dem Gesetz von 2010, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 festgelegten Grundsätze, eine Vergütungspolitik aufgestellt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Dieses Vergütungssystem orientiert sich an der nachhaltigen und unternehmerischen Geschäftspolitik des Hauck & Aufhäuser Konzerns und soll daher keine Anreize zur Übernahme von Risiken geben, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und Verwaltungsreglement der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds sind. Das Vergütungssystem soll stets im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Dabei sind die variablen Vergütungselemente insbesondere nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds gekoppelt. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Das Vergütungssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise#rechtlichehinweiseinvestorprotection>) zur Verfügung gestellt. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Die Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach luxemburgischem Recht.

Sie ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Des Weiteren nimmt sie besondere Überwachungsaufgaben wahr.

Verwahrung

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrplichten wie folgt:

Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

- Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.
- Die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

Für andere Vermögenswerte gilt:

- Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für ihn handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist und führt hierüber Aufzeichnungen.

Überwachungspflichten

Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit wird die Verwahrstelle wie folgt tätig. Die Verwahrstelle:

- stellt sicher, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement stattfinden;
- stellt sicher, dass der Wert der Anteile des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement berechnet werden;
- leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese verstoßen gegen Luxemburger Recht, den Verkaufsprospekt oder das Verwaltungsreglement;
- stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- stellt sicher, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Überwachung der Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geführten Geldkonten verbucht wurden.

Besondere Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle verfügt nach eigenen Angaben über angemessene Strukturen um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Der Geschäftsverteilungsplan und die aufbauorganisatorische Struktur der Verwahrstelle entsprechen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und tragen insbesondere der Anforderung zur Vermeidung von Interessenkonflikten Rechnung.

Die Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle sieht den Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt sind:

- a. Kontrolle des Informationsflusses: Vorgaben zu Vertraulichkeitsbereichen („**Chinese Walls**“) und deren Handhabung (Informationsweitergabe im Unternehmen unter strikter Einhaltung des „*Need to Know*“-Prinzips).
- b. Gesonderte Überwachung der relevanten Personen.
- c. Keine schädlichen Abhängigkeiten im Vergütungssystem.

Falls Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, werden diese von der Verwahrstelle identifiziert und an den Fonds kommuniziert. Eine allgemeine Information über potentielle Interessenkonflikte unter UCITS/AIFMD kann im Internet unter <https://www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise#rechtlichehinweiseinvestorprotection> abgerufen werden.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in verschiedenen Ländern an Unterverwahrer übertragen. Eine aktuelle Liste der ausländischen Unterverwahrer, denen die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögensgegenstände übertragen hat, kann im Internet unter <https://www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise#rechtlichehinweiseinvestorprotection> abgerufen werden damit der Fonds und, falls anwendbar, die Verwaltungsgesellschaft, sich vergewissern kann, ob aus diesem Aufbau Konflikte für den betroffenen Fonds entstehen.

Die Dienstleister, die von dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft benannt werden und die Unterverwahrstellen können unmittelbar oder mittelbar miteinander gesellschaftsrechtlich und personell verbunden sein. Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften kann dazu führen, dass auf Grund von fehlender räumlicher, personeller und funktionaler Trennung Interessen und Ziele der involvierten Personen oder Gesellschaften kollidieren oder gegenläufig sind. Daher hat die Verwahrstelle eine vollständige Liste ihrer Unterverwahrstellen per Internet publiziert.

Derartige Interessenkonflikte ergeben sich hinsichtlich der Übertragung der Verwahrstellenfunktion auf einzelne Unterverwahrstellen hauptsächlich aus den folgenden Verflechtungen:

- Gegenseitige Beteiligungen:

Die Unterverwahrstelle hält Beteiligungen an der Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft hält Beteiligungen an der Unterverwahrstelle. Dies kann zu einer gegenseitigen Einflussnahme führen, die den Zielen aus der Verwahrstellenfunktion ggf. entgegenstehen könnte.

- Finanzkonsolidierung:

Die Verwaltungsgesellschaft und die Unterverwahrstelle haben einen gemeinsamen Konzernabschluss und damit gemeinsame finanzielle Interessen. Dies kann dazu führen, dass sich diese finanziellen Interessen und die Ziele aus der Verwahrstellenfunktion entgegenstehen,

- Gemeinsame Geschäftsführung/Überwachung:

Entscheidungen für die Verwaltungsgesellschaft und die Unterverwahrstelle werden in diesem Fall von denselben Personen getroffen oder von denselben Personen überwacht. Hieraus könnte das Risiko entstehen, dass im Einzelfall die erforderliche Objektivität der Entscheidungsträger oder überwachenden Personen beeinflusst wird,

- Gemeinschaftliche Aktivitäten:

Eine Unterverwahrstelle könnte gleichzeitig die Verwahrstellenfunktion als auch die Überwachung des Portfoliomanagements bzw. der Handelsausführung für einen Fonds wahrnehmen. Hieraus könnte das Risiko entstehen, dass im Einzelfall die erforderliche Objektivität in der jeweiligen Funktion beeinflusst wird.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen zum neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Wenn es laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß dem Luxemburger Gesetz von 2010 und anderen geltenden Regeln und Vorschriften genügen, darf die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es von dem Recht des Drittlandes gefordert wird und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung erfüllen. Zu diesem Zeitpunkt werden keine Aufgaben übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Anlagegrundsätze

Der ausschließliche Zweck des Fonds ist es, das Vermögen des Fonds in zulässige Vermögenswerte im Sinne des Gesetzes von 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Anteilhabern die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche Maßnahmen treffen und jegliche Transaktionen ausführen, die ihr zur Erfüllung und Entwicklung dieses Zweckes sinnvoll erscheinen und zwar im weitest möglichen Sinne des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige, nach dem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, investieren. Die Wertentwicklung der Anteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen an den Kapital-, Wertpapier-, Geld-, Devisen- und Derivatemarkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, im Rahmen des Artikel 1 Absatz 2 (a) und (b) der OGAW Richtlinie, für einen oder mehrere von ihr verwaltete OGAW Master-Feeder-Strukturen implementieren, um ihre Vermögenswerte zu bündeln und Kosteneinsparungen für OGAW innerhalb der EU zu erzielen.

Ein entsprechender Feeder Fonds kann somit von den Standard-Diversifizierungsgrenzen abweichen, um sein Vermögen in nur einem Master Fonds oder Teilfonds davon anzulegen.

Ein Feeder Fonds muss mindestens 85% seines Vermögens in den Master Fonds anlegen, und die 15% verbleibenden Vermögenswerte müssen in andere zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Ein Feeder Fonds kann die Funktion des Feeder Fonds aufgeben oder seinen Master Fonds ersetzen. Die Anteilhaber werden dann entsprechend informiert, und sowohl dieser Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, als auch die entsprechende KII nach vorheriger Genehmigung der CSSF angepasst.

Derivative Instrumente und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen und abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager für Rechnung des Fonds derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte, Optionen, Swap-Kontrakte etc.) für Anlage- und Absicherungszwecke abschließen und gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen.

Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung umfassen Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte sowie u. a. Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations à réméré, opérations de prise/mise en pension*), Erwerb mit Rückkaufoption (**“Repurchase Agreements“**) und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen (**„Reverse Repurchase Agreements“**).

In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten und von Derivaten für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass der Fonds von seinen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Verkaufsprospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.

Risiken und Kosten

Die Möglichkeit, vorgenannte Geschäftsstrategien einzusetzen, kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Anlage- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options-, Termin- und Swap-Geschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind häufig mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden. Die einzelnen Risiken sind unter der Rubrik „Risikohinweise“ ausführlicher beschrieben.

Der Fonds trägt sämtliche Transaktionskosten und Aufwendungen in Bezug auf Derivate-Geschäfte bzw. die Anwendung von Techniken und Instrumenten einschließlich der Kosten für Lager- und Clearingstellen. Es ist ferner zu beachten, dass die Gegenpartei einer Transaktion einen untergeordneten Anteil am erzielten Ertrag als Gebühren einbehalten kann. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich –abzüglich der vorerwähnten direkten und indirekten operationellen Kosten– dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich von synthetischen Wertpapierleihgeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften zu erheben. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte (z.B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten sowie Kosten für die Nutzung von speziellen Informationssystemen zur Sicherstellung von „Best Execution“) zu zahlenden Vergütungen trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Total Return Swaps

Ein *Total Return Swap* („**Gesamtrendite-Swap**“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Sofern der Fonds zur Umsetzung der Anlagestrategie von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben oder ähnlichen Eigenschaften Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrundeliegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

OTC-Derivate

Es dürfen für den Fonds sowohl Derivatgeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch OTC-Geschäfte getätigt werden. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten, unabhängig von ihrer Rechtsform, müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G-20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte

Abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds ist es diesem gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt in diesem Fall sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

a) Wertpapierleihgeschäfte

Sofern der Fonds gemäß seiner besonderen Anlagerichtlinien Wertpapierleihgeschäfte abschließen darf, sind die jeweiligen Beschränkungen dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur im Hinblick auf die nach dem Gesetz von 2010 und den Anlagerichtlinien des Fonds zulässigen Vermögensgegenstände durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung entspricht.

Wertpapierleihgeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 4 Nr. 4, a) des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) fallendes Kreditinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („**synthetische Wertpapierleihe**“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („**Optionspreis**“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihgebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen.

Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) Pensionsgeschäfte

Soweit im in den besonderen Anlagerichtlinien des Fonds vorgesehen, kann der Fonds

- (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und
- (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „**Pensionsgeschäfte**“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden:

- (i) Erzielung von Zusatzerträgen und
- (ii) kurzfristige besicherte Geldanlage.

Angaben zum Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 4 Nr. 2 f) des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil)fallendes Kreditinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - das können Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder
 - Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.
- (v) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Sicherheitenverwaltung in Bezug auf Derivate und Techniken und Instrumente:

Von Gegenparteien (auch „**Kontrahenten**“) im Rahmen von Geschäften mit Derivaten (außer Währungstermingeschäften), Wertpapierleihgeschäften, Repurchase Agreements und Reverse Repurchase Agreements erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Alle Sicherheiten, die das Kontrahentenrisiko mindern, müssen jederzeit allen nachfolgenden Kriterien genügen:

Liquidität.

Jedwede erhaltene Sicherheiten, die nicht in Barmitteln bestehen, müssen höchst liquide sein und auf einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelsplattform mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der einer Bewertung vor dem Verkauf möglichst nahe kommt. Erhaltene Sicherheiten sollen auch den Vorschriften des Artikels 56 der OGAW-Richtlinie entsprechen.

Korrelation.

Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten sollen von einem Emittenten ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist, und von dem nicht erwartet werden kann, eng mit der Leistung der Gegenpartei zu korrelieren.

Sicherheitenstreuung (Vermögenskonzentration).

Sicherheiten sollen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend gestreut werden. Dem Erfordernis ausreichender Streuung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als genügt, wenn der Fonds von der Gegenpartei des effektiven Portfoliomanagements und der außerbörslich gehandelten Finanzderivatetransaktionen einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem höchstens 20% des Nettovermögens des OGAW im Hinblick auf einen bestimmten Emittenten gefährdet werden. Wenn der Fonds verschiedene Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammenzurechnen, um die 20%-Grenze der Gefährdung im Hinblick auf einen bestimmten Emittenten zu ziehen. Abweichend von den vorgenannten Vorschriften darf der Fonds verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als Sicherheiten annehmen, die von einem EU-Mitgliedstaat, von einer oder mehrerer seiner inländischen Behörden, von einem Drittstaat, oder von einer öffentlichen Institution, zu der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten gehören, ausgegeben oder garantiert werden. In diesem Falle soll der Fonds Sicherheiten von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten, während Sicherheiten eines einzelnen Emittenten nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen sollen.

Der Fonds kann nur Transaktionen mit Gegenparteien eingehen, welche die Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig erachtet. Zugelassene Kontrahenten verfügen in der Regel über ein öffentliches Rating von mindestens A-. Kontrahenten können die Zusammensetzung und die Verwaltung eines Portfolios des Fonds oder den zugrunde liegenden Wert eines seitens eines Fonds eingesetzten Derivats nicht nach eigenem Ermessen ändern. In Verbindung mit seitens des Fonds getroffenen Anlageentscheidungen ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien, wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, und sind auch nach Erhalt einer Sicherheit (unter Berücksichtigung von Korrelation) die Risikostreuungsvorschriften nach Artikel 4, Absatz 4 des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) eingehalten, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, verringert sich ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „**Abschlag**“), der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Die Höhe der geforderten Sicherheiten wird beibehalten, um sicherzustellen, dass das Netto-Engagement der Kontrahenten die für Kontrahenten in Artikel 4, Nr. 4 a) des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) beschriebenen Grenzen nicht überschreitet. Sicherheiten können in Form von Wertpapieren und Barmitteln hinterlegt werden. Nicht in Form von Barmitteln hinterlegte Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt, belastet oder wiederverliehen.

Die Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten ist auf hochwertige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind (mindestens Investment Grade Rating) und kurzfristige Geldmarktfonds beschränkt, um das mit einer Wiederanlage verbundene Verlustrisiko zu mindern. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden. Sofern der Fonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte erhält, wird das jeweilige Liquiditätsrisiko analysiert. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- (a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- (b) Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich *Backtesting* von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich *Haircut*-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Zurzeit akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft nur Barmittel und Staatsanleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit) als Sicherheiten. Für jede Anleihe, welche als Sicherheit dient, wird ein spezifischer Abschlag festgelegt. Dieser richtet sich sowohl nach der Art der Anleihe als auch nach der Bewertung der Liquidität gemäß der vorgenannten Tests und beträgt zwischen 3% und 10%.

Die Verwaltungsgesellschaft wird zudem dafür Sorge tragen, dass die Risikostreuungsbestimmungen nach ESMA/2014/294 eingehalten werden.

Sicherheiten, die gestellt werden, müssen im Hinblick auf den Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages bzw. Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt und nicht mit dem Emittenten der Sicherheit verbunden ist.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstellen sowie u.U. der Investmentmanager gehören zur selben Gruppe, die ihren Kunden sämtliche Arten von Bank- und Kapitalanlagendienstleistungen bietet. Es ist dem Fonds nicht untersagt, Geschäfte mit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle oder einem etwaigen Investmentmanager oder jedem der mit ihnen verbundenen Unternehmen abzuschließen, sofern diese Geschäfte zu normalen Marktbedingungen und zu üblichen Konditionen stattfinden. Sofern der Fonds Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzt, können Einheiten derselben Gruppe als Kontrahent für Finanztermingeschäfte agieren, die durch den Fonds abgeschlossen werden. Demzufolge können sich Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Aktivitäten dieser Gesellschaften und ihren Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Fonds ergeben. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und diese zugunsten des Fonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Zusätzlich ist die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den im Anschluss an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich. Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und vermittelnde Stellen werden jederzeit die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beachten.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine Market Timing-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (*Market Timing*) können die Anlagestrategien beeinträchtigen und die Wertentwicklung des Fonds mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsgebühr von 2 % des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilinhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilinhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilinhabers in anderen Fonds oder Teilfonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilinhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilinhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

US-Anleger

Es wurden keine Maßnahmen getroffen, um die Anteile nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*US Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung zu registrieren. Sie dürfen weder in den Vereinigten Staaten, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraumes noch an US Personen oder Personen, die die Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben würden, angeboten oder verkauft werden oder von solchen erworben werden.

Veröffentlichungen

Die folgenden Dokumente werden zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt:

- Verkaufsprospekt;
- Verwaltungsreglement;
- KII;
- Verwahrstellenvertrag, Investmentmanagervertrag und/oder Anlageberatervertrag;
- Aktueller Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt kann entweder in Form eines dauerhaften Datenträgers oder über eine Website bereitgestellt werden. Eine Papierfassung wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen entweder in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der Verkaufsprospekt, die KII sowie das Verwaltungsreglement des Fonds ebenfalls auf Anfrage kostenlos erhältlich. Der Verwahrstellenvertrag ist auch bei den Zahlstellen einsehbar.

Hinweise zur Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung ist auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt des Verkaufsprospektes erstellt und kann Gegenstand künftiger Änderungen sein.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg ausschließlich mit einer „*taxe d’abonnement*“ von jährlich bis zu 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Sollte der Fonds nur institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes von 2010 umfassen, wird eine jährliche „*taxe d’abonnement*“ in Höhe von 0.01% auf das Nettofondsvermögen erhoben. Soweit der Fonds in andere luxemburgische OGA investiert, die ihrerseits bereits der „*taxe d’abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in diese luxemburgischen OGA angelegt ist. Sonstige Steuern zu Lasten des Fonds, etwa auf Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen, fallen in Luxemburg nicht an. Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim nicht in Luxemburg ansässigen Anteilinhaber grundsätzlich nicht steuerpflichtig (d.h. Ausnahmen können auf Anteilinhaber Anwendung finden, die in Luxemburg ansässig sind bzw. eine Betriebsstätte haben). Anteilinhaber sollen ihre Steuerberater bzgl. der auf sie anwendbaren steuerlichen Gesetze und Regularien kontaktieren. Dennoch können Einkünfte, Veräußerungsgewinne oder Ausschüttungen des Fonds Gegenstand von Quellensteuer oder anderen nicht erstattungsfähigen Steuern in Ländern, in denen der Fonds die Vermögensgegenstände anlegt, sein.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Steuerinformationen dürfen nicht als Steuerberatung für potentielle Anleger angesehen werden.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des *Foreign Account Tax Compliance Act* (allgemein bekannt als „**FATCA**“) sind Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* (der „**Hire Act**“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „**FFIs**“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem *Internal Revenue Service* („**IRS**“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, ein Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Diese Regelung wird schrittweise im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2014 und 2017 eingeführt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel dieser Fonds, FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („**IGA**“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Der Fonds muss daher zu gegebener Zeit die Bestimmungen eines solchen Luxemburger IGA einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das Luxemburger IGA an sie stellen. In diesem Zusammenhang kann es u.a. erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft alle Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen des Fonds Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass die Definition von Spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA-Vorschriften einen größeren Kreis von Anlegern erfasst als die aktuelle Definition von US-Personen. Sobald Genauereres zur Umsetzung des IGA zwischen Luxemburg und den USA bekannt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft daher beschließen, dass es im Interesse des Fonds liegt, die Kriterien für die Art von Anlegern, denen eine Anlage in den Fonds zukünftig untersagt ist, strenger zu fassen und Vorschläge auszuarbeiten, wie mit dem Anteilsbestand von bestehenden Anlegern in diesem Zusammenhang zu verfahren ist.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten mussten diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umsetzen, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 geschah (das „**CRS-Gesetz**“, veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 244 am 24. Dezember 2015).

Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, ihre Kontoinhaber zu identifizieren und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind. Dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts. Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „*Reporting Financial Institution*“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „*Reporting Financial Institutions*“ müssen der Luxemburger Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes*) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten erstmalig für das Jahr 2016 übermitteln. Diese Übermittlung muss bis zum 30. Juni 2017 stattfinden und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat, der durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt wird, steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen ab Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften ist jede betroffene, d. h. potenziell meldepflichtige natürliche Person vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die luxemburgische „*Reporting Financial Institution*“ über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wenn der Fonds als „*Reporting Financial Institution*“ einzustufen ist, setzt er die natürlichen Personen, welche meldepflichtige Personen im Sinne der obigen Erläuterungen sind, im Einklang mit den luxemburgischen Datenschutzvorschriften darüber in Kenntnis.

Die „*Reporting Financial Institution*“ ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und ist für Zwecke des CRS-Gesetzes die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Verarbeitung im Sinne des CRS-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können der Luxemburger Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet werden, welche sie ggf. an die zuständige(n) Behörde(n) eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleitet.
- Wenn eine Informationsanfrage für Zwecke des CRS-Gesetzes an die betroffene natürliche Person gesendet wird, ist sie zu einer Antwort verpflichtet. Die Nichtbeantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine (fehlerhafte oder doppelte) Meldung des Kontos an die Luxemburger Steuerverwaltung zur Folge haben.

- Jede betroffene natürliche Person hat das Recht, die für Zwecke des CRS-Gesetzes an die Luxemburger Steuerverwaltung übermittelten Daten einzusehen und sie bei Bedarf berichtigen zu lassen.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationaler Regeln sowie den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften (bestehend aus, aber nicht begrenzt auf das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, in der geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben der CSSF sind allen Dienstleistern des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt worden, um die Nutzung von OGA zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Folge dieser Bestimmungen ist, dass die Identität des Zeichners von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle bzw. den Zahlstellen ermittelt werden muss, es sei denn, der Zeichnungsantrag wurde bereits von einem geeigneten Dienstleister des Finanzsektors überprüft, der gleichwertigen Identifizierungsverpflichtungen unterliegt, wie jenen der luxemburgischen Gesetze und Regelungen.

Der Dienstleister kann Zeichnungsantragsteller dazu auffordern, einen annehmbaren Nachweis der Identität zur Verfügung zu stellen. Zeichnungsantragsteller, die juristische Personen sind, müssen einen Auszug aus dem Handelsregister oder Gesellschaftssatzungen oder andere amtliche Unterlagen zur Verfügung stellen.

In jedem Fall kann die Zahlstelle jederzeit zusätzliche Unterlagen anfordern, um den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen nachzukommen.

Vorgenannte Informationen werden lediglich aus Complianceerwägungen gesammelt und dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Sollte ein Zeichnungsantragsteller die erforderlichen Unterlagen verspätet einreichen oder die Einreichung der erforderlichen Unterlagen versäumen, wird der Antrag für die Zeichnung (oder, falls zutreffend, für die Rückzahlung) nicht angenommen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zahlstellen sind haftbar dafür, dass infolge keiner oder nur unvollständiger Dokumentationen seitens des Zeichnungsantragstellers eine Verzögerung oder ein Unterlassen der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen erfolgt.

Anteilinhaber können von Zeit zu Zeit gemäß fortlaufenden Kunden-Sorgfaltspflichten aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifizierungsdokumente im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzureichen.

Risikohinweise

Die nachstehenden Risikohinweise geben einen Anhaltspunkt für die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken, aus denen sich Verluste (zusätzliche Kosten inbegriffen) für den Fonds und die Anleger ergeben können. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt lesen und sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie eine Entscheidung zur Anlage in den Fonds treffen.

Allgemeines:

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

Performancerisiko:

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

Marktrisiko:

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der

Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Konzentrationsrisiko:

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Ausstellerrisiko:

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Kontrahentenrisiko:

Für den Fonds können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Bei Abschluss von OTC-Geschäften („**Over-the-Counter**“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten, kann der Fonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während der Fonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet werden.

Fonds können unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Fonds der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher *Mark-to-market*-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der Fonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Fonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der Fonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Der Fonds kann mit jedweden Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Fonds mit jedweden Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential des Fonds erhöhen.

Kreditrisiko:

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu schweren Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Preisvolatilität dieser Instrumente nach sich.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten:

Der Fonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Der Fonds kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität (unabhängig von ihrer Restlaufzeit) oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Der Fonds kann dann verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten:

Der Fonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch dem Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Adressenausfallrisiko:

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Rechtliche und politische Risiken:

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds beziehungsweise des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Fonds und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Operationelles Risiko:

Für den Fonds kann ein Verlustrisiko bestehen, das sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wahrung der Rechte der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anteilinhaber über einen Intermediär in einen Fonds investiert hat, der die Anlage in seinem Namen aber im Auftrag des Investors tätigt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Verwaltungsreglement (Allgemeiner Teil)

Der allgemeine Teil dieses Verwaltungsreglements, das in der Fassung vom 1. April 2018 beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegung im RESA vom 1. März 2018 veröffentlicht wurde, legt allgemeine Grundsätze für die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in der Form des "*Fonds commun de placement*" aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit der besondere Teil des Verwaltungsreglements des jeweiligen Fonds diesen allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Artikel 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("*Fonds commun de placement*"), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
4. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden bei dem Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im RESA veröffentlicht.

Artikel 2 Verwahrstelle

1. Die Verwahrstelle wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ist im besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Verwaltungsreglement. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Verwahrstellenvertrag und dem Gesetz.
2. Die Verwahrstelle zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen. Sie entnimmt auch, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die ihr selbst nach diesem Verwaltungsreglement zustehenden Entgelte. Die Regelungen in nachfolgendem Artikel 9 des allgemeinen Teils dieses Verwaltungsreglements betreffend die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleiben unberührt.

3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
4. Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine Bank, welche die Bedingungen des Gesetzes 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen in vollem Umfang nachkommen.

Artikel 3 Fondsverwaltung

Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A..

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und gegebenenfalls dessen Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Die Festlegung der Anlagepolitik erfolgt entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Sie kann des Weiteren entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen andere Gesellschaften der Hauck & Aufhäuser Gruppe oder Dritte mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten findet dies entsprechend Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik

1. Generelles

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien im besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass verschiedene hier erwähnte Anlagemöglichkeiten auf den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds nicht angewendet werden und/oder zusätzliche Richtlinien aufführen.

2. Vermögenswerte mit Anlagecharakter

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds bzw. des Teilfonds grundsätzlich anlegen in:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 2. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der OGAW Richtlinie zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der OGAW Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Derivate, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden, sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nr. 2 a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (in ihrer abgeänderten und ergänzten Form) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Sonstige Vermögenswerte

Der Fonds bzw. Teilfonds kann daneben:

- a) bis zu 10% seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 2 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) bis zu 49% des Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten, in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auch darüber hinaus, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Netto-Fondsvermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.

4. Risikostreuung

- a) Der Fonds bzw. Teilfonds darf höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Er darf höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds bzw. Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 2. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Fondsvermögens.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds bzw. Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 4. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bzw. Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens anlegen in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - bei derselben Einrichtung getätigten Einlagen und/oder
 - der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate.
- c) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 3. a) und b), darf ein Fonds bzw. Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens angelegt werden.

- d) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds bzw. Teilfonds mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 4. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 4. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 4. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 4. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten sowie in Derivaten desselben 35% des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds bzw. Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgender Nr. 4. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds bzw. Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 4. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Der Fonds bzw. Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 2. e) erwerben, sofern er nicht mehr als 20% seines Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens eines Fonds bzw. Teilfonds nicht übersteigen.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

Wenn der Fonds bzw. Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds bzw. Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds bzw. Teilfonds keine Gebühren berechnen.

- j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die von ihr verwalteten Investmentfonds insgesamt stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben.
- k) Ferner darf ein Fonds bzw. Teilfonds nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 4 j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds bzw. Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 4. a) bis e) und Nr. 4. h) bis k) beachtet. Diese Abweichung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat mit den Begrenzungen in den Artikeln 43, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 übereinstimmt. Falls die in den vorgenannten Artikeln 43 und 46 gesetzten Begrenzungen überschritten werden, findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 *mutatis mutandis* Anwendung.
- m) Darüber hinaus kann ein Teilfonds Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass sie den Voraussetzungen des Gesetzes von 1915 unterliegen bzgl. der Zeichnung, dem Erwerb und/oder des Haltens eigener Anteile, vorausgesetzt dass:
- aa) der andere Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds, welche in ihn investiert hat, anlegt; und
 - bb) nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, dürfen, in Anteile anderer OGA angelegt werden; und
 - cc) Stimmrechte, die gegebenenfalls an die betreffenden Anteile des anderen Teilfonds gebunden sind, werden suspendiert, solange wie sie vom betreffendem Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Durchführung der Rechnungsführung und der periodischen Berichte; und
 - dd) in jedem Fall solange, wie die Anteile des bzw. der anderen Teilfonds durch den Teilfonds gehalten werden, dessen bzw. deren Wert nicht berücksichtigt wird für die Berechnung des Netto-Fondsvermögens für die Zwecke der Überprüfung des Mindestbetrages des Vermögens, wie durch das Gesetz von 2010 bestimmt; und
 - ee) es keine Verdoppelung der Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zwischen jenen, die auf der einen Teilfondsebene in den anderen Teilfonds investiert haben und jenen, die auf Ebene des anderen Teilfonds investiert haben.

5. Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bzw. Teilfonds nicht:

- a) Waren oder Edelmetalle erwerben;
- b) in Immobilien anlegen, wobei immobiliengesicherte Wertpapiere einschließlich hierauf entfallender Zinsen sowie Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren einschließlich hierauf entfallender Zinsen zulässig sind;
- c) zu Lasten des Fondsvermögens Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- d) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und Geldmarkt- sowie anderer Finanzinstrumente im Sinne vorstehender Nr. 2. e), g) und h) Verbindlichkeiten übernehmen, die zusammen mit Krediten gemäß vorstehender Nr. 3. c), 10% des Netto-Fondsvermögens überschreiten;
- e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in vorstehenden Nr. 2. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

6. Ausnahmebestimmungen, Rückführung

- a) Die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 2 bis 4 beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die genannten Prozentsätze nachträglich, d.h. durch Kurseinwirkungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, jedoch unter Beachtung der Interessen der Anteilhaber, eine Rückführung in den vorgesehenen Rahmen anstreben;
- b) der neu aufgelegte Fonds bzw. Teilfonds kann während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung von den in vorstehender Nr. 4. a) bis i) festgelegten Bestimmungen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung abweichen;
- c) sofern ein Emittent eine rechtliche Einheit bildet, deren Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger des jeweiligen Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des jeweiligen Teilfonds entstanden sind, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 4. a) bis g) sowie Nr. 4. h) und i) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für den Fonds bzw. Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- oder Risikomanagement, kann der Fonds bzw. Teilfonds, gemäß der Anlagepolitik, Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 2 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 8 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren, zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bzw. Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von den im besonderen Teil des Verwaltungsreglements genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß der Anlagepolitik zur effizienten Verwaltung des Vermögens des Fonds bzw. Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Rundschreibens 08/356, 11/512 und 14/592 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend der Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds bzw. Teilfonds wieder angelegt werden.

8. Risikomanagement

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Rundschreibens 11/512 der CSSF sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Netto-Fondsvermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds bzw. Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb den in vorstehender Nr. 4. a) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nr. 4. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet, wobei indexbasierte Derivate unberücksichtigt bleiben.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nummer 8 mit berücksichtigt werden.

Nutzt der Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes von 2010 und gemäß der Anlagepolitik Techniken und Instrumente, einschließlich Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte, um sein *Leverage* oder sein Marktrisiko zu erhöhen, so muss die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

Nähere Angaben zur Bestimmung des Gesamtrisikos des Fonds bzw. Teilfonds enthält der jeweilige besondere Teil des Verkaufsprospekts.

Artikel 5 Anteile

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

3. Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle gegenüber gilt der Inhaber des Anteilzertifikats in jedem Fall als der Berechtigte.
4. Auf Wunsch der Anteilerwerber und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.
5. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass die Anteile in Globalzertifikaten verbrieft werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht in diesen Fällen nicht.

Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Alle vorgenannten bzw. weitere juristische Personen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind, müssen jederzeit den gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds bzw. Teilfonds zurückzunehmen.
4. Sofern im besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Anteile an jedem Bewertungstag bewertet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der Fondswährung.
5. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Verwahrstelle den Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Bewertungstag.

Dabei werden:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs oder letzten verfügbaren festgestellten Schlusskurs bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;
- c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht oder gemäß Art. 7 Nr. 1 a) und b) nicht verfügbar sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- g) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- i) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Entwicklung des *Underlyings*, bestimmten Marktwert bewertet;
- j) nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Fondswährung umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Nettoinventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich für den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds nach dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt.
4. Anteilkaufo- und -verkaufsaufträge, die bis 10.30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet, sofern sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes ergibt.

Artikel 8 Aussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde; oder
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder verkauften Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen; oder
3. wenn aus irgendeinem anderen Grund die Bewertung einer Anlage des Fonds bzw. Teilfonds nicht zeitnah oder präzise ermittelt werden kann; oder
4. wenn die Berechnung der Aktie oder des Anteilspreises in dem jeweiligen Master Fonds, in welchen der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds investiert haben, suspendiert wurde, oder
5. falls eine Verschmelzung oder ein ähnliches Ereignis, welches den Fonds und/oder ein oder mehrere Teilfonds betreffen, stattfindet, und wenn es von der Verwaltungsgesellschaft als notwendig und im bestem Interesse der betreffenden Anteilinhaber befunden wird, oder
6. im Falle einer Indexaussetzung, der einer Finanzderivatanlage zugrunde liegt und welcher wesentlich für den Fonds bzw. einen Teilfonds ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilerwerbern und den Anteilinhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

Artikel 9 Kosten

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Verwahrstelle für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.
2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:
 - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder Auslagen, zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
 - b) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten;
 - c) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII sowie Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte;
 - d) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII, Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
 - e) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
 - f) Kosten und eventuell entstehende Steuern bzw. Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - g) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggfls. Erträgnisscheine sowie Erträgnisschein-Bogenerneuerung;
 - h) ggfls. entstehende Kosten für die Einlösung von Erträgnisscheinen;
 - i) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb;
 - j) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen des Fonds stehen;
 - k) Kosten für die Analyse der Wertentwicklung sowie die Beurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement sämtlicher Risikoarten des Fonds sowie mit der Messung und der Analyse der Performance des Fonds, und

- m) Gründungskosten des Fonds.
- 3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
- 4. Die KII enthält Informationen über die Kosten und Gebühren des Fonds.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

- 1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
- 2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht für den Fonds.
- 3. Längstens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
- 4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen erhältlich.

Artikel 11 Verschmelzung und Reorganisation

Falls aus jedwelchem Grund der Wert des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einen Wert sinkt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Minimumbetrag für den Fonds bzw. einen Teilfonds oder Anteilsklasse festgelegt wurde, um auf wirtschaftlich effiziente Weise betrieben zu werden, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen Fonds bzw. Teilfonds oder Anteilsklasse erhebliche negative Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds, des Teilfonds oder der Anteilsklasse hätte, oder zwecks einer wirtschaftlichen Rationalisierung, oder wenn der Vertrag mit den Investmentmanager gekündigt wurde und dieser nicht durch einen Ersatz-Investmentmanager ersetzt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, zwangsweise sämtliche Anteile des Fonds bzw. Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagenrealisierung und der Realisierungsaufwendungen) ab dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurücknehmen.

Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft wird vor dem Stichtag veröffentlicht (entweder in Zeitungen, welche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, oder per Mitteilung an die Anteilsinhaber, an die von ihnen angegebenen Adressen welche sich im Register der Anteilsinhaber befinden), um den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, und die Veröffentlichung wird die Gründe für, und die Vorgehensweise zur Zwangsrücknahme angeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen luxemburgischen Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAW entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten zu verschmelzen.

Eine solche Entscheidung wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie oben beschrieben. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Falls die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass es im Interesse der Anteilinhaber des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich ist, oder dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Fonds bzw. Teilfonds aufgetreten ist, die eine Reorganisation des Fonds bzw. eines Teilfonds rechtfertigen würde, entweder durch eine Spaltung oder eine Konsolidierung in zwei oder mehrere Teilfonds (gefolgt, falls erforderlich, von der Zahlung des entsprechenden Betrages, der dem anteiligen Anspruch des Anteilhabers entspricht, eine sogenannten Spitzenausgleich.), kann eine solche Entscheidung von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Vorgenannte Entscheidung wird in gleicher Weise wie zuvor beschrieben veröffentlicht. Daneben wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die neuen Teilfonds enthalten.

Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens einen (1) Monat vor dem Tag, an dem die Reorganisation wirksam wird, um dem Anteilhabers während dieser Zeitspanne die Rückgabe derselben oder allen Anteilen ohne Anfall von Rückgabegebühren zu ermöglichen.

Die Guthaben, die, ungeachtet welchen Grundes, nicht an die Anteilinhaber verteilt werden können, werden zunächst für sechs (6) Monate bei der Verwahrstelle hinterlegt und nach diesem Zeitraum bei der *Caisse de Consignation* für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht (im Prinzip 30 Jahre) dort angefordert werden.

Alle zurückgegebenen Anteile werden annulliert.

Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der besondere Teil des Verwaltungsreglements eine begrenzte Laufzeit für den Fonds bzw. für einen oder mehrere Teilfonds vorsehen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im RESA sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn gemäß Absatz 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Verwaltungsvergütung nach Artikel 9 beanspruchen. Mit Genehmigung der CSSF kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen OGAW Verwaltungsgesellschaft übertragen.
4. Der Fonds, sowie jeder einzelne Teilfonds, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Wird eine solche Auflösung vorgenommen, ist dies im RESA sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen die betroffenen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe sowie der Umtausch und gegebenenfalls die Rücknahme von Anteilen werden am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert; die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggfls. der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Landeswährung Luxemburgs konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 14 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 15 Gerichtsstand, Vertragssprache und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anteilhaber bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.
4. Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben trat am 1 April 2018 in Kraft.

Verwaltungsreglement (Besonderer Teil)

Für den **NÜRNBERGER Garantiefonds** (der "**Fonds**") ist am 1 April 2018 in Kraft getreten und beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegte allgemeine Teil des Verwaltungsreglements in seiner gültigen Fassung integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden besonderen Teils des Verwaltungsreglements.

Artikel 16 Name

Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („*Fonds commun de placement*“) nach Teil I des Gesetzes von 2010 und firmiert als „**NÜRNBERGER Garantiefonds**“.

Artikel 17 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.

Artikel 18 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines stetigen Kapitalzuwachses.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen in Aktien in- und ausländischer Emittenten und festverzinslichen Wertpapieren in einer bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Gewichtung angelegt. Des Weiteren wird eine Teilabsicherung, die formal garantiert wird, zu jährlich festgelegten Zeitpunkten für das eingesetzte Kapital vorgenommen.

In besonderen Marktsituationen kann die Verwaltungsgesellschaft die Gewichtung anpassen, sofern dies im Interesse der Anteilhaber geboten erscheint. Eine Anpassung wird nach gewissen Regeln vorgenommen, die zusichern, jeweils zum Ende einer Sicherungsperiode eine Sicherung des Anteilwertes vorzunehmen.

Ferner wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Anteilen an Investmentfonds (OGAW oder OGA) gemäß Artikel 4 Nr. 2 e) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements angelegt. Als Zielfonds kommen Aktienfonds, gemischte Wertpapierfonds, Rentenfonds, geldmarktnahe Fonds oder Geldmarktfonds sowie Exchange Traded Funds in Betracht.

Zusätzlich kann der Fonds Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipationsscheine, Optionsscheine sowie weitere, in Wertpapiere verbriefte Finanzinstrumente erwerben.

Zur Absicherung sowie zur Anlage und effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement darf nicht höher als das Netto-Fondsvermögen sein.

Zur Absicherung des Fondsvermögens ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, derivative Finanzinstrumente zur Zins-, Kredit- und/oder Währungssteuerung einzusetzen. Anlagen sind in jeder Währung möglich, die gegenüber der Fondswährung größtenteils währungskursgesichert werden, sofern diese nicht auf die Fondswährung lauten.

Abweichend von der vorbeschriebenen Anlagepolitik kann das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung auch bis zur vollständigen Höhe in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder in andere kündbare Einlagen angelegt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies in bestimmten Marktphasen als für die Anteilinhaber vorteilhaft erachtet.

Dem Fonds ist es nicht erlaubt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie z.B. Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps zu tätigen.

Sollte künftig Gebrauch von Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemacht werden, wird vorliegender Verkaufsprospekt entsprechend abgeändert, um jeglichen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des CSSF-Rundschreibens 14/592 betreffend börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen, der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung), zu entsprechen.

Die Garantie und der Garantiegeber

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London („der **Garantiegeber**“) garantiert, dass der Nettoinventarwert pro Anteil zum Ende der Sicherungsperiode nicht unter den Garantiebtrag pro Anteil fällt. Der Garantiebtrag pro Anteil entspricht dem Produkt des Garantielevels in Höhe von 80% multipliziert mit dem jeweils höheren Betrag von entweder (i) dem Nettoinventarwert pro Anteil, welcher am letzten Bewertungstag des Jahres berechnet wurde, das der Sicherungsperiode vorangeht oder (ii) dem höchsten Nettoinventarwert pro Anteil, welcher an dem letzten Bewertungstag der jeweiligen Kalendermonate der laufenden Sicherungsperiode berechnet wurde.

Die Garantie, dass der Nettoinventarwert pro Anteil mindestens dem Garantiebtrag pro Anteil am Ende einer Sicherungsperiode entspricht, wird der Garantiegeber aus eigenen Mitteln sicherstellen und gegebenenfalls notwendige Einzahlungen in das Fondsvermögen leisten. Insoweit trägt der Fonds das Ausfallrisiko des Garantiegebers.

Der Garantiebtrag pro Anteil wird an den monatlichen oder dem jährlichen Stichtag(en) ermittelt.

Zur Sicherstellung der Garantie haben die Verwaltungsgesellschaft, der Investment Manager und der Garantiegeber einen Garantievertrag zugunsten des Fondsvermögens geschlossen. Der Garantiegeber erhält auf Grundlage dieses Vertrages eine Garantieprovision, welche aus dem Fondsvermögen bezahlt wird.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Garantievertrag kann mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende der Sicherungsperiode gekündigt werden. Sollte der Garantiegeber eine Änderung der Garantieprovision verlangen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nicht akzeptiert wird, kann dieser Vertrag mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Sicherungsperiode gekündigt werden. Als Änderung der Garantieprovision gilt jedes Änderungsgesuch des Garantiegebers im Hinblick auf die Höhe der Garantieprovision, den Berechnungszeitraum für die Garantieprovision, sowie die Zahlungstermine für die Garantieprovision.

Bei Eintritt eines Zahlungsverzugs, einer wesentlichen Vertragsverletzung, eines Kontrollwechsels, eines Verstoßes gegen die Informationspflichten, Verletzung der Anlagepolitik bzw. der Allokationsregeln, einem nicht vertragsgemäßen Austausch eines relevanten Dienstleisters des Fonds, der Liquidation des Fonds, einer Rechtsstreitigkeit, einer Fondsstruktur bezogenen Änderung, einer unerlaubten Änderung der Gründungsdokumente, einer Restrukturierung oder Enteignung des Fondsvermögens, einer gesetzlichen Änderung, die die Einhaltung der Anlagepolitik oder der Allokationsregeln unmöglich macht, die eine Auswirkung auf den Nettoinventarwert pro Anteil hat oder die die Dienstleistung betreffenden Kosten wesentlich erhöht, kann der Garantievertrag gekündigt werden.

Sollte ein Anteilinhaber im Laufe der Sicherungsperiode zu einem Nettoinventarwert pro Anteil zeichnen wollen, der unter dem wie vorbeschrieben Garantiebtrag pro Anteil liegt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilszeichnung zurückweisen.

Detaillierte Informationen zu der Garantie sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen des Fonds erhältlich, sowie den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds zu entnehmen.

Artikel 19 Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Gemäß der Anlagepolitik, kann die Verwaltungsgesellschaft zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens gemäß den Bestimmungen des abgeänderten Rundschreibens 08/356, sowie der Rundschreiben 11/512 und 14/592 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und der Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend der Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds wieder angelegt werden.

Artikel 20 Anteilscheine und Anteilklassen

1. Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbriefte.
2. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Anteilklassen einrichten, deren Charakteristika voneinander abweichen und die mit verschiedenen Gebührenstrukturen versehen sein können. Im Falle der Einrichtung neuer Anteilklassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

4. Im Falle der Einrichtung einer oder mehrerer Anteilklassen im Sinne vorstehender Nr. 3 wird der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse entsprechend Artikel 7 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements dadurch bestimmt, dass an jedem Bewertungstag der Teil des Nettoinventarwertes, der der jeweiligen Anteilklasse entspricht, durch die Zahl der sich am jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt wird.

Artikel 21 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Fondswährung ist der EURO.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Verwahrstelle den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Verwahrstelle zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements) beträgt bis zu 4 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.
5. Abweichend von Artikel 6 Nr. 4 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ist zusätzlicher Bewertungstag der 31. Dezember eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist.
6. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

Artikel 22 Kosten

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 1,5 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen.
2. Die Garantiegebühr kann bis zu 0,50 % p.a. bezogen auf das gesamte Fondsvolumen betragen und wird aus dem Fondsvermögen gezahlt.
3. Die Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,15 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen (zzgl. Mehrwertsteuer).
4. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
5. Die Verwahrstelle erhält über die Vergütung nach Nr. 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125 % jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.
6. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle können aus den von ihnen vereinnahmten Vergütungen wechselseitig oder an Dritte Bestandspflege- und Serviceprovisionen zahlen; eine Belastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten entsteht hierdurch nicht.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermögen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Beträge einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veröffentlicht. Die Auswahl der zu tätigen Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewährt werden können, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausführung getätigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „*Soft Commissions*“ werden nicht eingegangen.

Artikel 23 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgen. Grundsätzlich werden die Erträge des Fonds nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert, d.h. automatisch im Fondsvermögen wieder angelegt.
2. Ausschüttungen erfolgen auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszusahlen.

Artikel 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 25 Inkrafttreten

Dieser besondere Teil des Verwaltungsreglements trat in seiner derzeit gültigen Fassung am 1. April 2018 in Kraft.

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und Hauptverwaltung:

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Michael Oskar Bentlage
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG,
Frankfurt

Mitglieder:

Marie-Anne van den Berg
Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.

Andreas Neugebauer
Unabhängiger Director

Geschäftsführung:

Stefan Schneider
Achim Welschoff
Thomas Albert

Investment Manager

Deutsche Asset Management International GmbH

Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:

Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.

1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Gesellschaftskapital: 50 Mio Euro (Stand: 31. Dezember 2016)

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Luxembourg, *Société Coopérative*

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

39, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle und Informationsstelle in Deutschland

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des NÜRNBERGER Garantiefonds eingereicht und sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) durch die deutsche Zahl- und Informationsstelle an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei den deutschen Zahl- und Informationsstellen sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich; dies sind Verwaltungsreglement, die KII und der Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise. Des Weiteren können die Anteilinhaber den Verwahrstellenvertrag bei den deutschen Zahl- und Informationsstellen einsehen.

Veröffentlichungen

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise im Internet unter www.hauck-aufhaeuser.com. Die Veröffentlichung der übrigen Informationen an die Anteilinhaber erfolgt in der Börsen-Zeitung. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen.